

Haushaltsrechnung

des

Landes Nordrhein-Westfalen

für das Rechnungsjahr

2012

Vorwort

Mit dieser Haushaltsrechnung legt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Artikel 86 der Landesverfassung und § 80 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 LHO dem Landtag zur Entlastung der Landesregierung Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2012.

Die Haushaltsrechnung stellt die tatsächlich geleisteten Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Vorgriffe gegenüber. Sie erbringt den Nachweis darüber, inwieweit der vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebene Budgetrahmen im Haushaltsvollzug eingehalten wurde.

Die Haushaltsrechnung bildet zusammen mit dem Jahresbericht des Landesrechnungshofes nach § 97 LHO die Entscheidungsgrundlage für die Entlastung der Landesregierung.

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 waren die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und das Haushaltsgesetz 2012 vom 28. November 2012 maßgebend.

